

Bekanntmachung der Stadt Siegen

ORTSBAUSATZUNG DER STADT SIEGEN

über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen
und Warenautomaten im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 296 "Berliner Straße/Morleystraße"
im Stadtteil (Alt-)Siegen

vom 03. Juni 1997

- GESTALTUNGSSATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 296 -

Präambel:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 296 lassen die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem ca. 250 m langen und ca. 23 m hohen Baukörper zu. Mit den in dieser Gestaltungssatzung gestellten Anforderungen soll sichergestellt werden, daß sich die in unmittelbarer Nähe des Siegener Bahnhofs und des zentralen Busbahnhofs geplante bauliche Anlage in Material und Farbgebung in das Stadtbild einfügt und unter Verwendung geeigneter Elemente gegliedert und aufgelockert wird.

Anlagen der Außenwerbung sind der Fassadengestaltung unterzuordnen. Sie dürfen die Gebäudestruktur nicht verunklaren.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, nF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, aF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW 1992, S. 124), der §§ 84 u. 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Siegen am 07.05.1997 diese örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich des im Bebauungsplan Nr. 296 "Berliner Straße/Morleystraße" festgesetzten Kerngebietes. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan umgrenzt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 1 BauO NW sowie für Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Sinne des § 13 BauO NW.

§ 3

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1. Gliederung

Die Fassade ist horizontal und vertikal zu gliedern.

Es sind wiederkehrende Elemente zu entwickeln, die die Fassade in klein gegliederte Abschnitte unterteilen.

Durch filigrane Ausbildung der obersten Parkebenen mit einer Horizontalbetonung durch die Geländer- und Brüstungselemente soll eine optische Reduzierung der Gebäudehöhe erreicht werden.

Die Fassade zum Bahnhofsvorplatz ist so zu gestalten, daß die Fahrzeuge auf den einzelnen Parkdecks vom Vorplatz aus nicht sichtbar sind, z. B. durch eine vorgehängte gegliederte Konstruktion aus nicht verspiegeltem Glas.

Die Zu- und Abfahrtspindel ist an den Außenflächen mit einer Gitterstruktur zu versehen.

2. Materialien

Als Material für die Fassadengestaltung ist zu verwenden:

Außenwandflächen und Gliederungselemente : Werk- oder Naturstein, Putz, Metall, Klarglas, Spiegelglas

Für die Gliederungselemente darf auch Klinker verwendet werden.

Rahmenkonstruktionen für Fenster-,

Gitter-, Geländer-Elemente o. ä.

: Stahl

Gitter, Geländer

: Stahl / Edelstahl

Fenster, Eingangstüren

: Stahl / Edelstahl, Aluminium

3. Farbgebung

Folgende Farbauswahl wird für die Gestaltung der Fassade vorgegeben:

Werk-, Naturstein und Klinker	:	weiß, elfenbein, beige, gelb oder grau
Putz	:	weiß, beige oder elfenbein
Rahmenkonstruktionen für Fenster-, Gitter-, Geländer-Elemente o. ä.	:	blau oder grau
Gitter, Geländer, Fenster, Eingangstüren	:	grau

Die angegebenen Farben können abhängig von fertigungs- und materialbeding-
ten Toleranzen in Anlehnung an die nachfolgend genannten RAL-Farbtöne ver-
wendet werden:

weiß	:	RAL 1013, 9001, 9002, 9018
elfenbein	:	RAL 1014, 1015
beige	:	RAL 1001, 1011
gelb	:	RAL 1002, 1004 - 1006, 1024, 1032
grau	:	RAL 7000 - 7002, 7005, 7009 - 7013, 7015, 7016, 7022 - 7024, 7026, 7030 - 7038, 9006, 9007
blau	:	RAL 5000, 5001, 5003, 5007 - 5011, 5013, 5014, 5019, 5020

Die Farben sind in matt oder seidenglanz auszuführen.
Grelle und leuchtende Farben sind zu vermeiden.

§ 4

Anlagen der Außenwerbung

1. Allgemeine Anforderungen

Die fassadeprägenden Elemente, die nach gestalterischen und funktionellen Gesichtspunkten aufeinander bezogen sind, dürfen durch Werbeanlagen nicht verunklart werden. Die Werbeanlagen sind den gestaltprägenden Anordnungsregeln der Fassade zu unterwerfen und in ihrem Größenverhältnis (Maßstäblichkeit) und Helligkeitsgrad/Kontrast der Fassadengestaltung anzupassen.

2. Anlagen der Außenwerbung

Werbeanlagen sind in Werbeblöcken oder -rastern zusammenzufassen. Nicht auf die Fassadenstruktur bezogene Einzelwerbeanlagen sind unzulässig.

Es ist nur Werbung zulässig, die auf das Einkaufszentrum selbst oder die im Einkaufszentrum vorhandenen Betriebe und ihre Leistungen hinweist (Ausschluß von Fremdwerbung).

Werbeanlagen dürfen nicht auf oder an vorkragenden Bauteilen (z. B. Vordächer) des Gebäudes angebracht werden.

Auf folgenden Flächen sind Werbeanlagen in nachstehendem Umfang zulässig:

a) *Center-Schriftzüge*

aa) Je ein Schriftzug mit einer Schriftgröße bis 1,50 m, Anfangsbuchstaben bis zu 2,40 m

○ Fassade Bahnhofsvorplatz:

Bereich über dem Haupteingang in Höhe der Parkgeschosse ohne Reihenbegrenzung

○ Fassade Straße Am Bahnhof und Morleystraße:

⇒ Bereich über dem Haupteingang in Höhe der Parkgeschosse ohne Reihenbegrenzung

⇒ Bereich zwischen den Achsen 7 - 10 in Höhe des 3. Obergeschosses:
Eine Reihe

○ Bereich der Ein- und Ausfahrtspindel:

In Höhe des 3. Obergeschosses:
Eine Reihe

○ Fassade zum Bahngelände (Nord-West-Seite):

Bereiche zwischen den Achsen 2 - 4 und 12 - 15:
Eine Reihe

ab) Ein Schriftzug mit einer Schriftgröße bis 1,20 m, Anfangsbuchstaben bis zu 1,60 m

○ Fassade Straße Am Bahnhof und Morleystraße:

Bereich zwischen den Achsen 15 - 16 in Höhe des 1. Obergeschosses:
Eine Reihe

ac) Je ein Schriftzug mit einer Schriftgröße bis 0,70 m, Anfangsbuchstaben bis zu 1,10 m

○ Fassade Bahnhofsvorplatz:

Bereich der Eingangsanlage zwischen den Achsen D und E in Höhe des Erdgeschosses:
Eine Reihe

- Fassade Straße Am Bahnhof und Morleystraße:

Bereich der Eingangsanlagen zwischen den Achsen 15 - 16
und 24 - 25 in Höhe des Erdgeschosses:
Eine Reihe

- b) *Großmieterwerbeanlagen*
Schriftzüge mit einer Schriftgröße bis 1,20 m

- Fassade zum Bahngelände (Nord-West-Seite):

Bereiche zwischen den Achsen 5 - 11, 12 - 15 und 16 - 19 in
Höhe des 2. Obergeschosses:
Eine Reihe

- c) *Großmieterwerbeanlagen*
Schriftzüge mit einer Schriftgröße bis 1,00 m

- Fassade Bahnhofsvorplatz:

Bereiche zwischen den Achsen B - C und C - D in Höhe des 1.
Obergeschosses:
Eine Reihe

- Fassade Straße Am Bahnhof und Morleystraße:

Bereiche zwischen den Achsen 4 - 5, 7 - 10, 11 - 14, 16 - 18 und
20 - 23 in Höhe des 1. Obergeschosses:
Eine Reihe

- d) *Sonstige Werbeanlagen*
Schriftzüge mit einer Schriftgröße bis 0,80 m

- Fassade Bahnhofsvorplatz:

Bereiche zwischen den Achsen B - C und C - D in Höhe des Erd-
geschosses:
Eine Reihe

- Fassade Straße Am Bahnhof und Morleystraße:

Bereiche zwischen den Achsen 4 - 5, 7 - 10, 11 - 14, 16 - 18 und
20 - 23 in Höhe des 1. Obergeschosses:
Eine Reihe unterhalb der Großmieterwerbeanlage

- Fassade zum Bahngelände (Nord-West-Seite):

Bereiche zwischen den Achsen 8 - 11, 12 - 15 und 16 - 19 in
Höhe des 1. Obergeschosses:
Eine Reihe

- e) *Ladenbegleitende Mieterwerbung*
Schriftzüge mit einer Schriftgröße bis 0,50 m
- Fassade Straße Am Bahnhof und Morleystraße:

Bereiche zwischen den Achsen 4 - 5, 7 - 10, 11 - 14, 16 - 18 und 20 - 23 in Höhe des Erdgeschosses:
Eine Reihe im Bereich der Glas- bzw. Glaspaneelausfachungen
- f) *Gebäudebegleitende und -ausdeutende Fahnen*
- Fassade Straße Am Bahnhof und Morleystraße:

An den Achsen 11 - 14, 15 - 18 und 20 - 23; Höhe ab 2. Obergeschoß bis Oberkante Außenwand
 - Fassade zum Bahngelände (Nord-West-Seite):

An den Achsen 16 - 19; Höhe ab dem 3. Obergeschoß bis Oberkante Außenwand

Die Werbung auf den Gebäudefahnen beschränkt sich auf den Centernamen oder auf Hinweise auf Ausstellungen, Schlußverkäufe o. ä.

- g) *Fahnen mit dem Center-Schriftzug*
auf dem Dach an einem bis zu 8,00 m hohen Fahnenmast
- Über dem Haupteingang am Bahnhofsvorplatz
 - Über der Ein- und Ausfahrtspindel

Die Bezeichnung der unter § 4.2 a) - g) genannten Achsen entspricht der im Bauantrag für das Einkaufszentrum verwendeten Achsen-Darstellung.

Die Achsen und ihre Bezeichnung sind in einem dieser Satzung beigelegten Plan dargestellt.

3. Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

- a) Werbeanlagen oberhalb der Außenwandhöhenbegrenzung über Dach durch Aufständigung/Pylonen o. ä.
- b) Fassadenbemalungen, Plakate/Schilder aus Pappe/Papier
- c) Werbetafeln
- d) Klebefolien auf den Scheiben und Wandflächen mit Ausnahme der Eingangsanlagen

- e) Werbung auf der Innenseite der Fenster, ausgenommen Schriftzüge gemäß § 4.2 e)
- f) Drehbare oder anderweitig bewegliche Werbeeinrichtungen
- g) Wechsellichtanlagen
- h) Holographische Projektionswerbung
- i) Stellschilder / Plakatsäulen

Sonstige saisonal bedingte Fassadenwerbung, z. B. Sommer-/Winterschlußverkauf, Weihnachtsschmuck sowie zeitlich begrenzte Werbung für Ausstellungen, Sonderaktionen und sonstige Veranstaltungen ist nur bis zur Höhe der Außenwandbegrenzung zulässig - mit Ausnahme von Weihnachtsbäumen. Gleiches gilt auch für Fahnen. Die allgemeinen Anforderungen des § 4.1 sind auch hierbei zu beachten.

§ 5

Warenautomaten

Die Anbringung von Warenautomaten an der Außenfassade ist unzulässig, ausgenommen Automaten für Bankgeschäfte.

§ 6

Abweichungen

Abweichungen (§ 73 BauO NW) von dieser Gestaltungssatzung werden im Einvernehmen mit der Stadt Siegen zugelassen, wenn sie mit der Zielsetzung dieser Satzung vereinbar sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

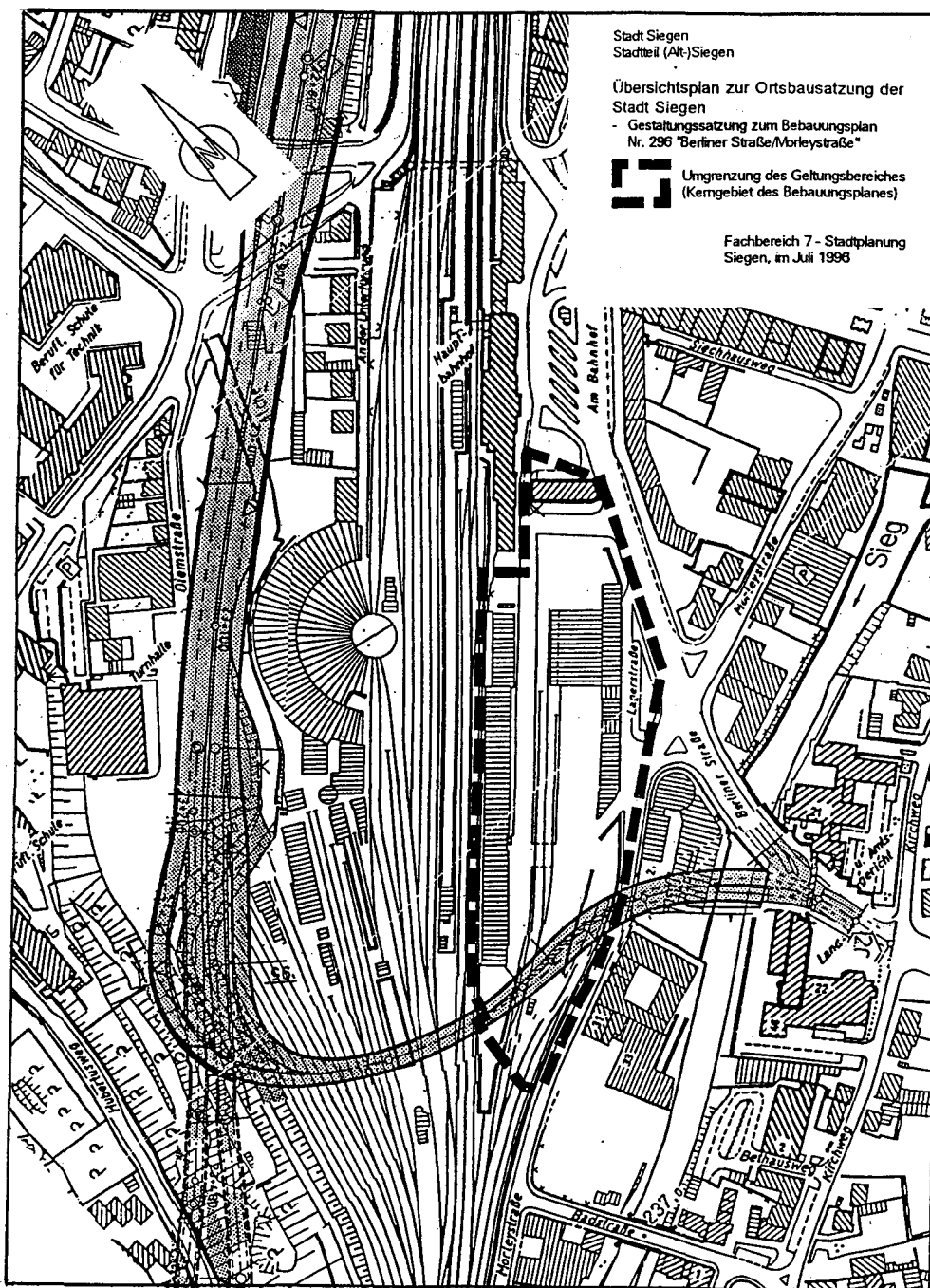
1. den Regelungen des § 3 über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Ziff. 2 Werbeanlagen für Fremdwerbung anbringt,
3. entgegen § 4 Ziff. 2 Werbeanlagen auf oder an vorkragenden Bauteilen anbringt,

4. entgegen § 4 Ziff. 3 Buchst. a) - i) die dort genannten Werbeanlagen anbringt oder verwendet,
 5. entgegen § 5 Warenautomaten an der Außenfassade anbringt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung:

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung einschl. Anlageplan wird in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, Zimmer 324, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereithalten.

Hinweise:

Nach § 4 Abs. 6 GO NW (aF) und § 7 Abs. 6 GO NW (nF) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ortsbausatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

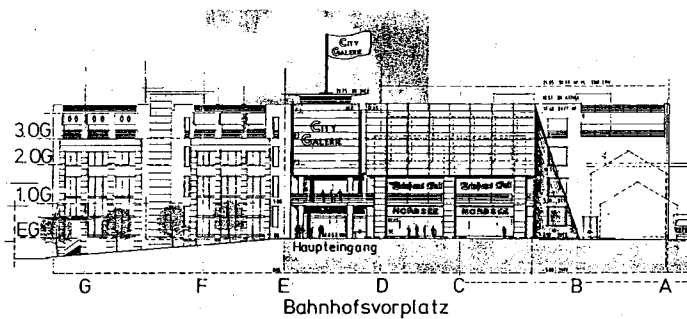
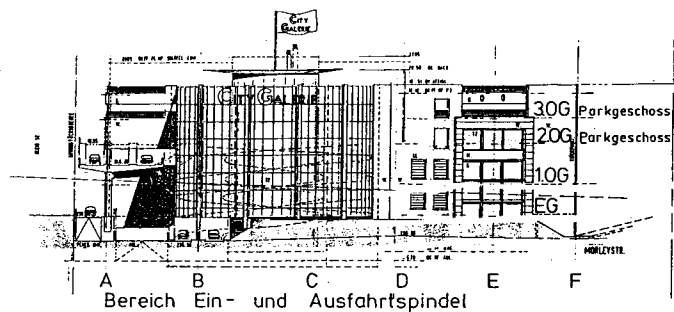
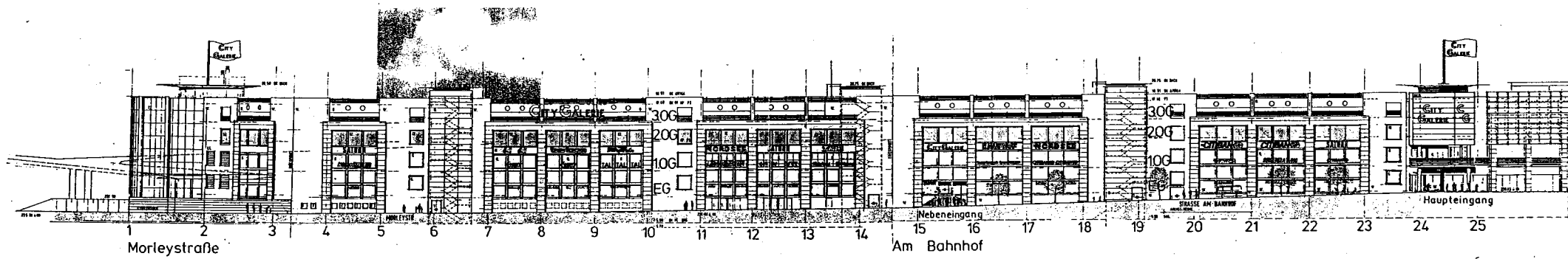
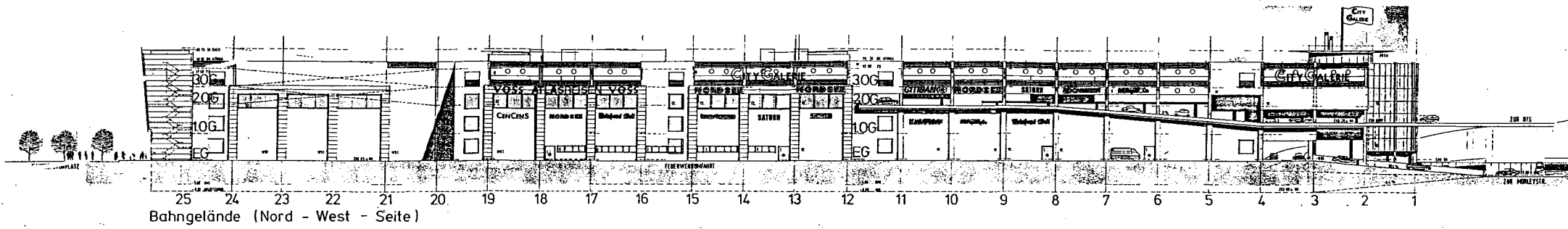
Siegen, 03. Juni 1997

gez. Kirchhöfer

(Kirchhöfer)
Bürgermeister

[Handwritten Signature]
22.05.97

Bg	F B L
Abt. Ltr. <i>R</i>	S B <i>X</i>



Anlageplan zur
Ortsbausatzung der Stadt Siegen
-gestaltungssatzung zum BP Nr. 296

Bezeichnung der unter § 4.2 a-e
genannten Achsen der Gebäude
fassaden

Fb 7 - Stadtplanung
Siegen, im Februar 1997